

**Bekanntmachung  
der Emissionsbedingungen  
für Finanzierungsschätze des Bundes**

**Vom 7. Januar 2010**

Die Emissionsbedingungen für Finanzierungsschätze des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 (BAnz S. 5305) erhalten ab 1. Februar 2010 folgende Fassung:

**Emissionsbedingungen für Finanzierungsschätze des Bundes**

Die Bundesrepublik Deutschland begibt im Rahmen ihrer Kreditaufnahme Finanzierungsschätze als Daueremissionen, die auch der Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise dienen sollen.

**Käuferkreis:**

Finanzierungsschätze können von jedermann erworben werden, ausgenommen von Kreditinstituten, die Finanzierungsschätze nur in besonderen Fällen erwerben können.

**Erwerb:**

- (1) Finanzierungsschätze haben eine Stückelung von 0,01 Euro. Der erworbene Nennwert muss mindestens 500 Euro betragen; pro Person und Geschäftstag darf höchstens ein Betrag von 250 000 Euro (beide Laufzeit-typen zusammengerechnet) erworben werden.
- (2) Finanzierungsschätze können bei Banken und Sparkassen gebühren- und spesenfrei erworben werden.
- (3) Der Kauf von Finanzierungsschätzen ist auch direkt bei der Bundes-republik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main) möglich. Voraussetzung für den Direkterwerb ist die Angabe eines bestehenden Schuldbuchkontos, auf das die Werte beim Kauf

eingetragen werden können. Für den Kauf beim Direkterwerb wird eine Überweisung oder Lastschrift in Höhe von mindestens 500 EUR benötigt.

- (4) Im Überweisungsverfahren wird vom Käufer ein Betrag auf ein festgelegtes Konto bei der Deutschen Bundesbank überwiesen. Es wird hiervon der maximal mögliche Nennwert zu den Konditionen erworben, die am zweiten Geschäftstag vor Geldeingang bis 12.00 Uhr Gültigkeit hatten.
- (5) Im Lastschriftverfahren wird der Betrag über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen, sofern der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH eine Einzugsermächtigung vorliegt. Der Käufer kann einen exakten Nennwert vorgeben, dessen Kaufbetrag über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen wird. Es werden Wertpapiere zu den Konditionen erworben, die am zweiten Geschäftstag vor dem Einzugstermin der Lastschrift bis 12.00 Uhr zum Verkauf stehen.
- (6) Der Kaufauftrag kann auch im Rahmen des Internet-Banking nach den dort bekannt gemachten Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ([www.BWp-Direkt.de](http://www.BWp-Direkt.de)) erteilt werden.
- (7) Der Direkterwerb sowie die Direktverwaltung der Werte bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH erfolgen gebühren- und spesenfrei.

### **Verzinsung, Rendite:**

- (1) Finanzierungsschätze werden in der Weise verzinst, dass der Erwerber beim Kauf einen geringeren Betrag einzahlt als er später bei der Einlösung am festliegenden Fälligkeitstag zurückerhält. Die Zinsen für die Zeit vom Tag der Zahlung des Kaufpreises bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden im Voraus vom Nennwert abgezogen. Die Abschlagsprozentsätze pro Jahr werden als Verkaufszinssätze bezeichnet; sie werden nach der Marktlage festgelegt.
- (2) Zinsen und Renditen werden nach der taggenauen Zinsmethode berechnet.

### **Laufzeit, Rückzahlung:**

- (1) Finanzierungsschätze werden in Ausgaben mit einer Laufzeit von etwa einem Jahr und etwa zwei Jahren verkauft. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Zahlung des Kaufpreises.
- (2) Die Laufzeit endet am 20. des Fälligkeitsmonats, falls der 20. ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag. Bei Fälligkeit wird der Einlösungsbetrag - hinsichtlich des Zinsanteils unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen - dem Gläubiger durch die depotführende Stelle gutgeschrieben oder bei Einzelschuldbuchverwaltung durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bargeldlos überwiesen. Der Emittent nimmt Finanzierungsschätze vor Fälligkeit nicht zurück.

### **Übertragbarkeit:**

Der Gläubiger kann seine Finanzierungsschätze jederzeit durch die depotführende Stelle oder im Bundesschuldbuch auf Dritte - ausgenommen Kreditinstitute - übertragen lassen. Kreditinstitute können Finanzierungsschätze nur in besonderen Fällen erwerben.

### **Verschaffung der Rechte:**

- (1) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (2) Für die Finanzierungsschätze wird im Bundesschuldbuch je Ausgabe eine Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG Frankfurt eingetragen. Die Käufer erhalten nach ihrer Wahl Miteigentum an der Sammelschuldbuchforderung durch die Depotgutschrift ihres Kreditinstituts oder eine auf ihren Namen eingetragene Einzelschuldbuchforderung bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

### **Direktverwaltung:**

- (1) Beim Erwerb über ihr Kreditinstitut haben die Käufer die Möglichkeit, das Institut zu beauftragen, die Eintragung einer Schuldbuchforderung auf ihren Namen bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main) zu veranlassen. Die Kreditinstitute dürfen hierfür keine Gebühren und Spesen berechnen, sofern der Auftrag unmittelbar beim Erwerb neuer Finanzierungsschätze erteilt wird. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH übernimmt die Verwaltung der Finanzierungsschätze einschließlich der bargeldlosen Überweisung des Einlösungsbetrages.
- (2) Werden Finanzierungsschätze direkt bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH gekauft, so erfolgt die kostenfreie Eintragung als Schuldbuchforderung zu Gunsten des vom Auftraggeber benannten Schuldbuchkontos.
- (3) Bei Fälligkeit der Finanzierungsschätze kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH mit der Wiederanlage in die Tagesanleihe, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen beauftragt werden. Für die Wiederanlage gelten die jeweiligen Verkaufs- und Emissionsbedingungen des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Wiederanlagebedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Dabei erhält der Anleger die Tagesanleihe zum aktuellen Tagespreis am Wiederanlagetermin bzw. Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen, die am zweiten Geschäftstag vor dem Wiederanlagetermin von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Direktverkauf angeboten werden. Ändern sich an diesem Tag die für Bundesschatzbriefe oder Finanzierungsschätze festgesetzten Konditionen, so werden die bis 12.00 Uhr gültigen Konditionen zugrundegelegt.

**Mündelsicherheit, Deckungsstockfähigkeit:**

Finanzierungsschätze sind nach § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB mündelsicher und nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 VAG für die Anlage des gebundenen Vermögens geeignet.

**Kosten:**

- (1) Die Einlösung bei Fälligkeit ist gebührenfrei.
- (2) Für den Direkterwerb und die Verwaltung von Finanzierungsschätzen einschließlich der bargeldlosen Überweisung des Einlösungsbetrags sowie für Übertragungen berechnet die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH keine Gebühren<sup>\*)</sup>. Dies gilt im Fall der Wiederanlage auch für den Erwerb der Tagesanleihe, neuer Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen.

**Bekanntgabe der Ausstattungsmerkmale:**

Die Ausstattungsmerkmale neuer Finanzierungsschätze werden durch Pressemitteilung und über Wirtschaftsinformationsdienste bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 2010

VII A 2 – WK 2329/0

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Holters

---

<sup>\*)</sup> Für die Depotverwaltung und Übertragung auf Dritte berechnen die meisten depotführenden Stellen Gebühren.